



Raumgrößen für Leistungsangebote Hilfen zur Erziehung

1. Im Entgelt für stationäre und ähnliche Angebote können maximal 37 m² pro Kind Gesamtfläche für die Einrichtung unter Anwendung des Beschlusses zu den Kosten pro Quadratmeter berücksichtigt werden. Die Freifläche ist von der Gesamtfläche der Einrichtung nicht umfasst.
2. Bei Angeboten nach § 19 SGB VIII Mutter/Vater mit einem Kind beträgt die Gesamtfläche 47 m². Bei der Unterbringung von Mutter/Vater mit mehreren Kindern, können pro weiterem Kind max. 15 m² berücksichtigt werden. Die Freifläche ist von der Gesamtfläche der Einrichtung nicht umfasst.
3. Im Entgelt für teilstationäre und ähnliche Angebote können maximal 20 m² pro Kind Gesamtfläche für die Einrichtung unter Anwendung des Beschlusses zu den Kosten pro Quadratmeter berücksichtigt werden. Die Freifläche ist von der Gesamtfläche der Einrichtung nicht umfasst.
4. Bei ambulanten Angeboten können pro Betreuungsfachkraft (0,75 VzÄ) maximal 15 m² Gesamtfläche im Entgelt berücksichtigt werden.
5. Die Gesamtfläche in den Erziehungsberatungsstellen sollen einen Anteil von maximal 68 m² pro VzÄ Beratungsfachkraft nicht überschreiten.
6. Im begründeten Einzelfall kann unter Bezugnahme auf die Angebotsspezifika von der maximalen Begrenzung der Raumgröße abgewichen werden.

Der Beschluss gilt ab 02.09.2020.

Die Beschlüsse Nr. 01/2010, Nr. 02/2010 und Nr. 03/2013 verlieren damit ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 05.05.2021

Dr. Nicolas Tsapos
Leiter des Amtes für Jugend und Familie